



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

FW/022/11

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	08.06.2011
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	21.06.2011		öffentlich

**Betreff: Anpassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenbeken
hier: Wassergebühren für Baudurchführungen (§ 4)**

Sach- und Rechtslage:

Bisher regelt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenbeken, dass Bauherren von Neubauten, die ein Standrohr der Gemeinde Altenbeken nutzen und dadurch Wasser verbrauchen („Bauwasser“), die Wassergebühr nach umbautem Raum des Neubaus zahlen müssen. So werden derzeit je angefangene 100 cbm umbautem Raum 10 cbm Wasser berechnet.

Aufgrund der Änderung der Bauweise von Neubauten in den letzten Jahren (Fertigbeton, Fertigmörtel, Fertigputz, tlw. Fertigbauweise etc.) ist es in den letzten Jahren vielfach zu Beschwerden von Bauherren gekommen. In allen Fällen wurde weitaus weniger Wasser benötigt als die 10 cbm Wasser pro 100 cbm umbauten Raum.

Daher ist es sinnvoll, die Satzung dahingehend anzupassen, dass nur noch nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet wird.

Zu diesem Zweck werden seitens des Wasserwerkes nur noch Standrohre an Dritte herausgegeben, die einen Wasserzähler haben.

Neben der Wassergebühr sind eine Kautions- und ein Mietpreis zu erheben. Da es sich hierbei um eine privatrechtliche Lösung handelt, ist dieses getrennt von der Wasserversorgungssatzung zu regeln.

Die bisherige Regelung in der Wasserversorgungssatzung lautet:

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, solange der Verbrauch noch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt
- a) bei Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je cbm 0,87 €.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.

Neue Regelung:

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 (*Anmerkung: Wassergebühr wie bei einem Hausanschluss, derzeit 0,87 € zzgl. MWSt.*) erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

- (2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

Die geänderte Wasserversorgungssatzung ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2012 in Kraft treten. Der Betriebsausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 16.06.2011 eine Beschlussempfehlung hierzu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die beigelegte Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenbeken wie oben dargestellt zum 01.01.2012 anzupassen.